

Satzung der Freunde Pfaffenhausens e. V.

in der Fassung vom 27.12.2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde Pfaffenhausens e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Pfaffenhausen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Brauchtum und Kultur, sowie des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes in Pfaffenhausen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb eines Heimatmuseums, Brauchtumsveranstaltungen, heimatkundliche Vorträge, Ausstellungen und durch die beratende Unterstützung der örtlichen Vereine und Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Auftrage und zu Gunsten des Vereins aus, können aber bis zum steuerfreien Höchstbetrag pro Kalenderjahr im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft und Beiträge

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Antrag auf Aufnahme gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 14 Tagen.
2. Ordentliche Mitglieder sind aufgerufen:

- a) Bei der Erfüllung des Vereinszwecks aktiv mitzuarbeiten. Art und Umfang dieser Mitarbeit bestimmt das Mitglied selbst; Aufgaben werden nicht zugeteilt. Ordentliche Mitglieder üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Auftrag und zu Gunsten des Vereins aus. Bringen ordentliche Mitglieder im Rahmen ihrer aktiven Tätigkeit ihr geistiges Eigentum in Form von Texten und ähnlichen sachdienlichen Informationen in Veröffentlichungen der Freunde Pfaffenhausens mit ein, so liegt das Copyright hierfür ausschließlich bei den Freunden Pfaffenhausens. Die Vervielfältigung und Weitergabe zu nichtkommerziellen Zwecken ist unter Angabe der Quelle und mit Hinweis auf das Urheberrecht der Freunde Pfaffenhausens zulässig.
 - b) Interne Sachverhalte, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit angesprochen und diskutiert werden, sind vertraulich zu behandeln.
3. Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Bearbeitung und zur Entscheidung an den Vorstand zu richten.
 4. Die Mitgliederliste wird vom Vorstand geführt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende eines Kalenderjahrs:

1. Durch schriftliche Abmeldung bei der Vorstandschaft.
2. Durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Oder:
3. Mit dem Tod des Mitglieds.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus höchstens drei gleichberechtigten Vorsitzenden und kann um einen Schriftführer und einen Kassenwart mit jeweils gleicher Stimmberechtigung erweitert werden, wenn dies in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann einen Beirat oder mehrere Beiräte zur Unterstützung der Vorstandschaft bestimmen.
2. Entscheidungen zu außergewöhnlichen Geschäften werden im Vorstand durch mehrheitliche Abstimmung getroffen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Der Schriftführer und der Kassenwart sowie die Beiräte haben keine Vertretungsbefugnis; gleiches gilt für Ehrenmitglieder.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Über das Wahlverfahren entscheidet der Versammlungsleiter in Übereinstimmung mit dem amtierenden Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat sich intensiv für die Erfüllung des Vereinszwecks einzusetzen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen und Durchführung von Mitgliederversammlungen.
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung des Jahresberichts.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Entscheidung über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins.
6. Führung der laufenden Geschäfte sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern.
7. Wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenwart für eine bestimmte Dauer gewählt, so hat dieser den weiteren Vorstandsmitgliedern in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten. Er übernimmt die Buchführung und hat über seine Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Ansonsten obliegen diese Aufgaben einem Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zur Regelung der Vereinsgeschäfte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder in Abstimmungen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 %, mindestens aber zwei seiner Mitglieder anwesend sind; dies gilt nicht, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht.
3. Entscheidungen im Vorstand werden mehrheitlich getroffen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
2. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Schaukasten am Heimathaus und Veröffentlichung in der „Mindelheimer Zeitung“. Auswärtige Mitglieder werden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers sowie von Ehrenmitgliedern,
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Grundsätze der Mittelverwendung,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei

Satzungsänderungen mit einer Dreiviertelmehrheit. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollschreiber zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der die Tätigkeit des Kassenwarts überwacht und den weiteren Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung gegenüber berichtet.

§ 13 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig; die Beschlussfassung erfolgt durch mehrheitliche Abstimmung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Einrichtungen im Sinne des Vereinszwecks und ist von dieser oder diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Abschließende Hinweise

1. Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen unter der Nummer VR 837 am 10.09.1986 eingetragen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen.
3. Diese Satzung tritt an die Stelle der ursprünglichen Satzung vom 05.04.1986.

Pfaffenhausen, den 27.12.2010

.....
.....
.....
Julia Rampp, Vorsitzende Constantin Schmid, Vorsitzender Martin Schröder, Vorsitzender